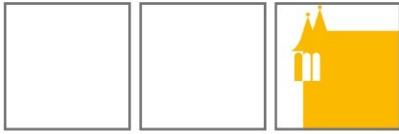


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 44 | Freitag, 21. November 2025

**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 25.11.2025 um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Bezuschussung der Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung der JUH Schwabach-Roth

Stadt Schwabach, 19.11.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Sitzung des Stadtrates am Freitag, 28.11.2025 um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Besetzung der Heimatpflege
2. Satzung über den Jugendrat der Stadt Schwabach (Jugendratssatzung – JRS)
3. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
4. Stellvertreterregelung im Referat für Finanzen und Wirtschaft
5. 2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung
6. Handwerkerparkausweis Plus; Zweckvereinbarung
7. Erweiterung des Sanierungsgebietes SAN 0 im Bereich des ehem. Schwesternwohnheims am Krankenhaus, Einleitungsbeschluss der Änderungssatzung und Beauftragung der vorbereitenden Untersuchung
8. Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang – Stellungnahme
9. Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Wolkersdorf" – Stellungnahme

Stadt Schwabach, 19.11.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 1. Juli 2025 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 30. Juli 2025 unter Az.: RMF 12-1444-2-145-6 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 4. August 2025 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2025, S. 157 amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Schwabach, 17.11.2025

Dr. Maximilian Hartl
Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

Am 15.11.2025 war die IV. Vierteljahresrate 2025 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach, Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 03.01.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin